



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hinweis für Eigentümer

### **Auslichten von Bäumen, Hecken und Sträuchern**

Ressort Digitales & Kommunikation

Telefon +49 7951 403-1283

E-Mail [medien@crailsheim.de](mailto:medien@crailsheim.de)

Datum 15.06.2021

**Bäume, Sträucher und Hecken entlang von Straßen verschönern das Landschafts- und Ortsbild. Sie können aber auch die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs beeinträchtigen, wenn sie nicht regelmäßig ausgeästet und auf das erforderliche Maß zurückgeschnitten werden.**

Das Ressort Sicherheit & Bürgerservice weist daher auf die Bestimmungen über das Auslichten von Bäumen, Sträuchern und Heckenpflanzen entlang von Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen hin. Laut dieser sind die Eigentümer von Bäumen, Sträuchern und Hecken an öffentlichen Straßen verpflichtet, diese Anpflanzungen so zurückzuschneiden, dass folgende Lichträume freibleiben: 4,50 m über der gesamten Fahrbahn und über den Straßenbanketten, 2,50 m über Rad- und Gehwegen.

An Straßeneinmündungen und Kreuzungen sowie im Innenkurvenbereich müssen Hecken, Sträucher und andere Anpflanzungen sowie Einfriedungen stets so niedrig gehalten werden, dass eine ausreichende Sicht für die Kraftfahrer gewährleistet ist. Die entsprechenden Anpflanzungen und Einfriedungen dürfen eine Höhe von 80 Zentimetern über der Fahrbahnoberkante nicht übersteigen. Die Zweige von Bäumen, Hecken und Sträuchern sind auch dort zurückzuschneiden, wo Fußgänger belästigt oder gefährdet werden könnten. Bei Unfällen oder Beschädigungen an Fahrzeugen kann der Besitzer von Bäumen und sonstigen Anpflanzungen, die nicht auf das notwendige Maß zurückgeschnitten sind, gem. § 28 Straßengesetz ersatzpflichtig gemacht werden. Bei Körperverletzungen kann es unter Umständen auch zu strafrechtlichen Folgen kommen.